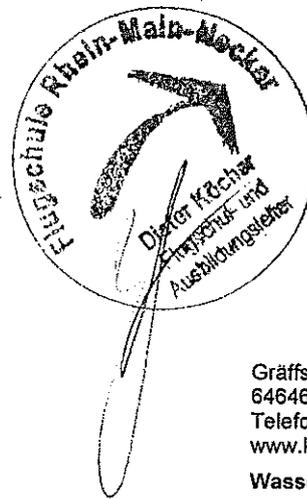


**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss**

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



Flugschule Rhein-Main-Neckar
Herr Dieter Köcher
Nächstenbacher Str. 2a
69488 Birkenau

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0
www.kreis-bergstrasse.de

Wasser- und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeitung: Herr Weidner

Dienstanschrift:
Walther-Rathenau-Str. 4, Zimmer 207
Durchwahl: 0 62 52 / 15 - 5292
Telefax: 0 62 52 / 15 - 5561
e-mail: unb@kreis-bergstrasse.de

Sprechtag:
Montag bis Mittwoch
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 13.07.2011

Urn. Zeichen: I-6/2 - 149.22 (11/142) wei

Betrifft: **Bundesnaturschutzgesetz - Eingriffsgenehmigung**

Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 10 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“

Ihr Antrag vom 17.05.2011 auf Verlängerung des Bescheides vom 25.10.1999

Sehr geehrter Herr Köcher,

in o. g. Angelegenheit ergeht folgender

AENDERUNGSBESCHIED

I.

Aufgrund Ihres Antrags vom 17.05.2011 und der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung vom 25.10.1999 wird Ihnen unter Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen die

naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängeleiterflüge auf den Grundstücken:
Gemarkung Löhrbach, Flur 6, Flurstück Nr. 89/15 „Schützenkreuz“
Gemarkung Nieder-Liebersbach, Flur 9, Flurstück Nr. 10 und
Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück Nr. 270 „Seidenbacher Eck“ erteilt.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

II. Nebenbestimmungen und Auflagen

1. In Ziffer 7 der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 25.10.1999 wird das Datum 31.10.2001 durch das Datum 31.07.2015 ersetzt. Der Bescheid wird somit bis zum 31.07.2015 verlängert.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949606
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1025865
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BLZ 553 500 10) 3160009

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30166
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion
Rhein-Neckar

EINGEGANGEN
20. Sep. 2011
DIP



- Die weiteren Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen zur Landschaftsschutzverordnung Bergstraße-Odenwald.

III. Hinweise

- Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahmen bedürfen einer erneuten Antragstellung und Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für den Fall vorbehalten, dass es sich im Rahmen der Maßnahme als notwendig erweisen sollte.
- Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen u.Ä.. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- Werden Nebenbestimmungen trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen (§ 17 Abs. 9 BNatSchG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Aufwendungen werden nicht erstattet.

1. Kostenfestsetzung

a. Verwaltungsgebühr (§ 1 HVwKostG)

Grundlage: Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUELV). Die Verwaltungsgebühr bei 1.000 qm Fläche nach Nr. 51061 (Flug-, Drachen oder Modellflugplätzen) beträgt im Regelfall 430,00 EUR. Gemäß Nr. 51111 ist für die Verlängerung der Genehmigungsdauer von begünstigenden Bescheiden 25 v.H. festzusetzen. Für die Verlängerung des Bescheides sind somit

107,50 EUR

festzusetzen.

Auslagen sind nicht entstanden.

Somit werden die Gesamtkosten dieser Entscheidung auf 107,50 EUR festgesetzt.

2. Überweisungsweg

Der Betrag in Höhe von 107,50 EUR wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist bis spätestens zum 31.07.2011 unter Angabe der Belegnummer 2065 11094 zu Gunsten der Kreiskasse Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, an die Sparkasse Starkenburg, Heppenheim, Kontonummer 30166 (BLZ 509 514 69) zu überweisen.

V. Begründung

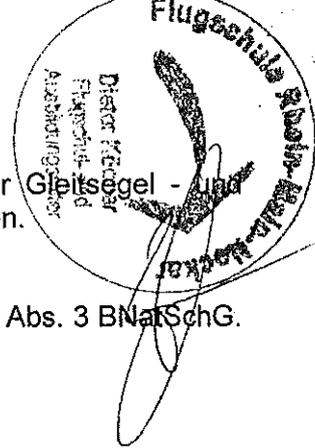
Mit Antrag vom 17.05.2011 wurde die Verlängerungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung für die Geländezulassung für Gleitsegel- und Hängegleiterflüge beantragt. Die ursprüngliche Genehmigung hierzu wurde am 25.10.1999 mit entsprechenden Auflagen erteilt und zwischenzeitlich mehrfach verlängert.

Negative Einflüsse durch die Geländenutzung und auf die Umgebung sind bisher nicht aufgetreten. Es ist davon auszugehen dass diese auch weiterhin nicht auftreten werden.

Somit konnte die Geländezulassung für die Starts und Landung der Hängegleiter gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG weiterhin genehmigt werden.

Versagensgründe i.S. des § 15 Abs. 5 BNatSchG lagen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BNatSchG.



VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

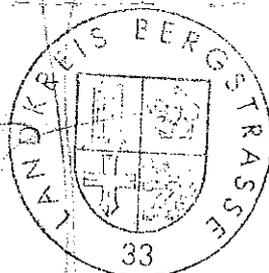
Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Soweit allein die Kostenentscheidung dieses Bescheides angegriffen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Rühmkorff



Rechtsgrundlagen

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)

Bundesnaturschutzgesetz Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.d.F. vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18)

Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.d.F. vom 12. Januar 2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)

Verwaltungskostenordnung (VwKostO-MUELV) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522)

Allg. Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) i.d.F. vom 11. Dezember 2009